



Katzenhilfe-Westerwald e. V.
Tierheim
An der Schmiede 16
56470 Bad Marienberg-Langenbach

Satzung der Katzenhilfe- Westerwald e.V.

Stand: 09.02.2003

Geändert: 31.03.2012 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Katzenhilfe-Westerwald e. V.
2. Er hat seinen Sitz in: An der Schmiede 16, 56470 Langenbach/Bad Marienberg und soll in dieser geänderten Fassung in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins Katzenhilfe-Westerwald e.V.
4. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Westerwaldkreis, insbesondere Oberwesterwald.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Gesetzes, hier insbesondere gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung des Tierschutzgedankens, insbesondere des Katzenschutzes.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme.
 - Verständnis für die Bedürfnisse und Lebensgewohnheit von Tieren zu wecken.
 - Ihr Wohlergehen und ihre artgerechte Haltung zu fördern.
 - Verhinderung von unkontrollierten Nachwuchs von Katzen.
 - Unterbringung, Pflege, Versorgung und – soweit erforderlich – die tiermedizinische Versorgung von herrenlosen Katzen.
 - Mithilfe bei der Suche von entlaufenen und vermissten Tieren.
 - Rückvermittlung und Vermittlung von herrenlosen Tieren.
 - Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch.
 - Gemeinsam mit Behörden jeden Verstoß gegen das Tierschutzgesetz zu verfolgen.
 - Beschaffung und Erstellung von Informationsmaterial und deren Veröffentlichung.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
4. Alle Inhabern von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen entstandene Kosten können vom Verein in nachgewiesener Höhe erstattet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand, nach schriftlichem Antrag.
5. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann das unbedingt notwendige Helpspersonal angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder in der Versammlung erst ab der Volljährigkeit.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Vereinsarbeit basiert auf vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit. Durch die Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erklärt sich das Mitglied hiermit einverstanden.
5. Aufgrund völlig entgegengesetzter Interessen kann der Verein Züchter grundsätzlich nicht als Mitglied zulassen.
6. Jedem Mitglied wird die Satzung und die Mitgliedskarte des Vereins ausgehändigt.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte unaufgefordert an eines der Vorstandsmitglieder zurück zugeben.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod.
9. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftlich Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Austrittserklärung kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang beim Vorstand zurückgenommen werden. Für die Rücknahme der Austrittserklärung ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig.
10. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - gegen die Satzung, insbesondere gegen den Vereinszweck, verstößt
 - trotz Abmahnung gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Anordnungen des Vorstandes in grober Weise verstößt,
 - mit der Beitragszahlung trotz Abmahnung um mehr als 3 Monate im Rückstand ist oder überhaupt keine regelmäßige Beitragszahlung erkennbar ist.

- in anderer Weise den Verein und deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
11. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Das Mitglied ist über seinen Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied innerhalb von einem Monat Gelegenheit, zur schriftlichen Stellungnahme und Gehör vor dem Vorstand, zu geben. Der Ausschluss erfolgt, nach der Zustellung, mit sofortiger Wirkung.
 12. Zum Ehrenmitglied kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich im Verein besondere hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 5 Beitrag

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ab Beginn seiner Vereinszugehörigkeit den Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist durch Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Verein abzubuchen oder jeweils bis spätestens 31. März eines Jahres ohne Aufforderung auf das Vereinskonto zu überweisen.
3. Kann eine erteilte Einzugsermächtigung wegen fehlender Deckung nicht ausgeführt werden, so werden dem betreffende Mitglied die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
4. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, in Not- und Härtefällen zeitweise oder auf Dauer Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages zu gewähren.
6. Jugendliche Mitglieder, bis zum 18. Lebensjahr, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.
7. Weitere Staffellungen, wie z.B. Familienbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen
8. Ehrenmitgliedern sind vom Beitrag befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - den drei Beisitzern
1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder hat Einzelvertretungsberechtigung. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 3. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
 4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes bestimmt der Vorstand ein Ersatz- Vorstandmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Er delegiert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen.
7. Der Schriftführer schreibt die Sitzungsberichte über die Verhandlungen des Vorstands und der Hauptversammlungen.
8. Der Kassenwart führt das Kassenbuch und überwacht alle Einnahmen und Ausgaben.
9. Die Beisitzern sind individuell mit Aufgaben zu betreuen.
10. Der 1.Vorsitzende und der Kassenwart haben Kontovollmacht. Ein jeder von ihnen kann über das Vermögen des Vereines nach Maßgabe der Mitgliederversammlung verfügen, soweit es die laufenden Geschäfte verlangen.
11. Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder die Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.
12. Über ihre Tätigkeit legt die Vorstandschaft einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.
13. Dem Vorstand obliegt es, in besonderem Maße den Vereinszweck zu fördern. Er soll dazu einzelne Vereinsmitglieder, aber auch Dritte zur Bewältigung der Arbeit heranziehen und Zweckbetriebe einrichten. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des §181 BGB befreit.
14. Bei Bedarf können im Verein einzelne Arbeitsgruppen gebildet werden, die nach vorheriger Einarbeitung für ihren Bereich selbständig tätig sind, sich jedoch verpflichten, dem Vorstand jederzeit Bericht zu erstatten.
15. Sofern der Verein ein Tierheim oder eine Tierstation errichtet, so obliegt die Verwaltung dem Vorstand. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Ausschuss mit bis zu drei Mitgliedern für die Verwaltung einsetzen. Die Amtszeit des Ausschusses endet mit der Amtszeit des ihn berufenden Vorstandes.

§ 9 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Wahl zum Vorstand ist durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen.
3. Die Mitgliederversammlung kann jedoch Bewerber für die Wahl zulassen, die aus gewichtigem Grund (z.B. schwere Krankheit) nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, ihre Kandidatur zuvor ausdrücklich erklärt haben und dem Verein seit mindestens einem Jahr als Mitglied angehören.
4. Die Benennung der Kandidaten erfolgt durch Zuruf.
5. Ist für das Amt nur ein Bewerber da, kann die Wahl mit Handzeichen erfolgen.
6. Bei zwei oder mehr Bewerbern erfolgt die Wahl in jedem Fall schriftlich und geheim.

7. Sind bei der Wahl der Beisitzer mehr als drei Bewerber, erfolgt die Wahl ebenfalls schriftlich und geheim.
8. Gewählt ist, wer wenigstens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat.
9. Erreicht kein Bewerber die Hälfte aller Stimmen, so wird zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl durchgeführt. Bei Stimmengleichheit ist die Stichwahl zu wiederholen.
10. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so benötigt dieser zu seiner Wahl eine Stimme mehr als die Anzahl der abgegebenen Gegenstimmen.
11. Gewählt wird in folgender Reihenfolge:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - die drei Beisitzern (im Anschluss an die Wahl des Vorstandes, sind die zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson zu wählen.)

§ 10 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei davon anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Veröffentlichung erfolgt über die Heimat- und Bürgerzeitung Wäller-Blättchen, weiterhin über die Homepage der Katzenhilfe, unter: www.katzenhilfe-westerwald.de.
4. Der Vorstand setzt Ort und Zeit, möglichst im ersten Halbjahr, fest.
5. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
6. Stimmberechtigt und für Vereinsämter wählbar sind nur die volljährigen Mitglieder. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge stellen. Anträge, die außerhalb der Tagesordnung liegen, sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der anberaumten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung darüber abstimmen zu lassen, ob die nicht in der Tagesordnung bekannt gegebenen Anträge in der laufenden Sitzung

behandelt werden.

8. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen der Schriftform. Sie müssen dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung, auf der darüber abgestimmt werden soll, vorliegen.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als abgelehnt. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
11. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. (Paragraph 33 Abs. 1 BGB)
12. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
13. Neben der jährlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
14. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von jedem Mitglied eingesehen werden kann.

§ 12. Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
2. Die Kassenprüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über Vermögensverhältnisse vorgelegt werden kann.
3. Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf die Zweckmäßigkeit.
4. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
5. Über die erfolgte Kassenprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie wird von einem Kassenprüfer sowie dem Kassenwart unterzeichnet und ist Bestandteil des Prüfungsberichtes.
6. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und geben Empfehlungen für die Entlastung des Vorstandes ab.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit aufgelöst werden.
3. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen noch sonstige Vermögensvorteile.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Verein aktion tier – menschen für tiere e.V. der es Unmittelbar und ausschließlich für ärztliche Behandlungen von freilebenden Katzen zu verwenden hat. Die gemeinnützigen Verwendungen müssen sichergestellt werden.
Falls aktion tier – menschen für tiere e.V. nicht mehr existieren sollte, ist das

Vermögen an eine möglichst gleichgesinnte Körperschaft zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5. Soweit die vertragliche Partnerschaft zwischen aktion tier – menschen für tiere e.V. von einem der Vertragspartner beendet wird, tritt an die Stelle von aktion tier – menschen für tiere e.V. der Verein: Deutscher Tierschutzbund e. V. mit Sitz in Bonn.

§ 14. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bedingungen der Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, so behalten alle anderen Bedingungen weiterhin ihre Gültigkeit. Die ungültige Bedingung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten, in rechtlich zulässiger Weise, am nächsten kommt. Das gleiche gilt falls die Satzung eine Regelungslücke aufweist.

§ 15. Haftung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder mit ihrem Privatvermögen wird ausgeschlossen.

§ 16. Übergangsregelung/Sonstiges

Diese Satzung wurde am 26.08.2002 erstellt. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der auf der Gründerversammlung gewählte Vereinsvorstand wird im Rahmen eines Vorvereins gem. Paragraph 54 BGB mit der vorläufigen Führung aller Vereinsgeschäfte beauftragt. Kommt die Wahl des Kassenwarts oder des Schriftführers nicht zustande, so werden diese Aufgaben durch den Vorsitzenden kommissarisch mit übernommen. Die Wahl für das betroffene Amt ist dann auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 17. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.02.2003 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Geändert wurde die Satzung auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung vom 31.03.2012 mit sofortiger Wirkung durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder.

Langenbach/Bad Marienberg, 31. März 2012